## Eine neue Version des sogenannten Utinger-Berichtes vom Marburger Religionsgespräch 1529

Von JOACHIM STAEDTKE

Unter den acht Berichten, die uns vom Marburger Religionsgespräch erhalten sind¹, haben die zusammenfassenden Aufzeichnungen Heinrich Utingers im allgemeinen bei den Historikern die geringste Würdigung erfahren². Das ist durch ihren summarischen Charakter bedingt: Utingers Zeugnis ist außerordentlich kurz und unterschlägt naturgemäß vieles von dem, was in Marburg gesprochen wurde. Infolgedessen eignet ihm eine uneinheitliche Struktur des Diskussionsganges, der darum lückenhaft erscheint und in der Gedankenabfolge Sprünge aufweist. Zudem vermag der Bericht aus der Feder eines Mannes, der in Marburg nicht dabei war, seine Glaubwürdigkeit schwerlich in dem Maße auszuweisen wie die Aufzeichnungen der Teilnehmer, etwa wie die Hedios oder Collins. Es ist jedoch nie ernsthaft bezweifelt worden, daß Utingers Mitteilungen in

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die in Frage kommenden Berichte Hedios, des Anonymus, Collins, Osianders, Brenz', der Rhapsodiae und Heinrich Utingers sind kritisch herausgegeben in der Weimarer Luther-Ausgabe, WA 30, 3, Seite 110ff. Der Bericht Bullingers in der Reformationsgeschichte, II, Seite 223ff. Alle acht Berichte sind synoptisch verarbeitet bei Walther Köhler: "Das Marburger Religionsgespräch, Versuch einer Rekonstruktion", Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Jg. 48, Heft 1, Leipzig 1929. Weitere Literatur siehe ebendort.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Autograph Utingers befindet sich in dem Sammelband V 174 der Zentralbibliothek Zürich. Die WA bringt den Bericht an der letzten Stelle, a.a.O., 158f., und Walther Köhler hat in seiner Quellensynopse, a.a.O., Seite 39ff., Utinger als den einzigen nicht in seine Rekonstruktion aufgenommen, sondern ihn in gelegentliche Anmerkungen verwiesen.

Die Frage, wie es sich mit dem von Schuler und Schultheß, Band 2, 3, Seite 57, edierten Paralleltext zu Utinger verhält, muß solange offenbleiben, bis das Autograph Zwinglis, auf das sich die Herausgeber stützen, wiedergefunden wird. Seltsamerweise ist der von Schuler und Schultheß gedruckte Text weder von der Weimarer Ausgabe, noch von W. Köhler beachtet worden. Aber auch sonst wurde er für die Darstellung des Marburger Gespräches nicht herangezogen, obwohl er die immerhin beachtliche Überschrift trägt: "Ein Stück des Gesprächs zwischen Luther und Zwingli von Zwingli selbst aufgezeichnet." Meine Nachforschungen nach dem von den Editoren genannten Autograph Zwinglis, die allerdings auf die Zentralbibliothek Zürich und das Zürcher Staatsarchiv beschränkt blieben, verliefen bislang ergebnislos. (Den Herausgebern des Corpus Reformatorum, besonders Herrn Prof. Dr. O. Farner, sei an dieser Stelle für ihre Mithilfe gedankt.) Die Auffindung des Autographes wäre für die Neuedition im CR von Wichtigkeit; darum sei der Verlust hier angemerkt. Da der Text von Schuler und Schultheß demnach nicht genügend gesichert erscheint, scheiden wir ihn für unsere Darstellung aus.

irgendeiner Form auf Zwingli zurückgehen<sup>3</sup>. Darüber hinaus sind sie natürlich auch auf die quellenkritische Frage hin geprüft worden, ob es sich bei ihnen um während des Gespräches gemachte Notizen handelt. Die Weimarer Ausgabe hat das behauptet<sup>4</sup>; Walther Köhler hat es bestritten<sup>5</sup>.

Wir werden einer Entscheidung in dieser strittigen Frage und damit einer gerechteren Beurteilung der Dignität des Utinger-Berichtes vielleicht ein wenig näher kommen, wenn wir ein Parallelstück vergleichen, das vom Verfasser dieser Zeilen in der Zentralbibliothek Zürich aufgefunden wurde und hier erstmalig veröffentlicht werden soll<sup>6</sup>. Der Bericht stammt aus der Hand Heinrich Bullingers. Er hält sich im Wortlaut eng an die Aufzeichnungen Utingers, doch wiederum nicht so, daß man sagen könnte, Bullinger habe sie abgeschrieben. Das ist bei der Gewissenhaftigkeit der Abschriften Bullingers nicht denkbar. Dagegen dürfte jetzt soviel sicher sein, daß sowohl Utinger wie Bullinger eine gemeinsame Quelle zugrunde legen, und nach der Mitteilung des Letztgenannten dürfen wir nunmehr auch sichergehen, daß diese Quelle Zwingli ist.

Wir edieren den Bericht buchstabengetreu nach dem Autograph Heinrich Bullingers.

,, Diß volgend ist von Zwynglio uß Luthers mund uffgezeichnet / und ver<br/>antwort?

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nicht einmal von Walther Köhler, der sonst Utingers Bericht gegenüber große Vorbehalte geltend macht, a.a.O., Seite 4.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> a.a.O., Seite 101.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> "In Rede und Gegenrede gehalten, dürfte er auf Aufzeichnungen Zwinglis zurückgehen, aber nicht 'auf während des Gespräches gemachte Notizen' (so WA). Das ist unmöglich, weil die Reihenfolge der Gedanken, so wie sie ausgesprochen wurden, nicht eingehalten worden ist. Es sind nachträgliche Aufzeichnungen." Köhler, a.a.O., Seite 4.

<sup>6</sup> Das Manuskript befindet sich in der Zentralbibliothek Zürich unter der Signatur Msc. K 40, p. 26ff. Über die Datierung lassen sich schwer Angaben machen, da das Manuskript keinen Hinweis enthält. Es ist jedenfalls in Zürich geschrieben, und darum wird man nicht früher als 1532 zurückgehen dürfen. Einen Terminus ad quem zu geben, wäre hypothetisch und wenig aussichtsreich. Man wird also wohl nach wie vor Utingers Bericht als den älteren anzusprechen haben.

 $<sup>^7</sup>$  Dieser wesentliche Passus fehlt bei Utinger, der stattdessen liest: "Dise wort sind abgeschriben, doman mit D. M. Luter gehandlet hat zu Marburg in hessen M. 50-19. 3. octobris."

Demgegenüber haben Schuler und Schultheß noch deutlicher als Bullinger: "Dise worte sind us Luthers mund abgeschriben, und davon in sinem angesicht geredet und gehandlet mit verantwurten und umkeeren, daß sy nit beston noch der wahrheit gemäß syn mögind."

Luther: Muntlich wirt der lib gåssen / die sel isset den lib nitt.

Antwort: So ist er ein libliche spys und nitt ein spys der sel. Hie ward Luther getrengt das er bald also redt /

Luther: Ich habs gesagt und sag es noch / der lib wirt liblich in unsern lib gåssen / und wil mir denocht vorbehallten haben / ob inn die seel ouch åsse.

Antwort: Das wirt alles one gschrifft geredt: und halt das der lib Christi ein spys des libs sye<sup>8</sup>. Zů dem habend ir Herr Doctor<sup>9</sup> vor abgeschlagen / das die seel den lib nitt esse, ietzt wöllend irs vorbehallten.

Luther: Das ist captiosum / das ist / ir wöllend mich mitt uffsatz begryffen.

Antw.: Nein: sunder ir redent ding die wider einandren sind. Muß nun denocht die warheit anzeigen. etc.

Luther: Ich laß nach das der lib Christi endsamm sye (so ferr endsam pro finito genommen wirt).

Antwort: So er endsamm ist / so ist er nitt allenthalb. und habend aber ir vormals gelert / der lib Christi sye allenthalb / glich wie die gottheit. (Das ward imm zum tritten mal fürgehalten)<sup>10</sup> ouch wurde die gottheit in Christo<sup>11</sup> argwhönig gemacht / samm die gelitten / das doch kein lerer nie gelert. Das zog er imm ouch zum tritten mal für. Luther verantwortets nitt anders / dann man wölt inn begriffen<sup>12</sup>.

Luther: Die Schüllerer habend ouch gelart / das ein lib der endsam sye zu einem mal an vilen orten sin möge.

Also miß Luther sich widerumb zu zihöllen 13 in Ägypten keren /

Also můß Luther sich widerumb zů zibőllen 13 in Ägypten keren / so er den lib an vil ort eins mals mitt den Sophysten bringen wil.

Luther: Christus lib ist in dem Nacht mal / aber nitt alls an eimm ort.

Antwort: So Christi lib endsam erkendt wirt / von üch H. Doctor<sup>14</sup> / und alles das endsam ist / das ist an einem ort. Und Christi lib ist nitt da / als an einem ort / so ist er nitt da.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die zweite Hälfte des Satzes von "und halt" fehlt bei Utinger.

<sup>9 &</sup>quot;Herr Doctor" fehlt bei Utinger.

<sup>10</sup> Utinger liest: "Und das zog im H. Zwingli iij mal an."

<sup>11 &</sup>quot;in Christo" fehlt bei Utinger.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Utinger liest: "Aber er verantwortet entweders nie, anderst dan er sprach, man wölte in capere."

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Utinger liest gebräuchlicher: "zů dem zwifel." Schuler und Schultheß: "ad cepas et allas aegyptiacas keeren." Dieser unverständliche Ausdruck ist eine Anspielung auf 4. Mose 11, 5.

Luther: Es ist mir nitt ze wider das man es nenne das zeychen des libs Christi.

Und wiewol vor wenigen das beschach / begab sich doch Luther  $de \beta^{14a}$ .

Luther: Wenn die wort uber das brot gesprochen werdent / so ist der lib da: gott gåb wie böß der sye der sy spricht. etc.

Antwort: Damitt richtend ir das Bapsthumb uff. Dann alls wenig der predgende so er predget / die glöübig macht die inn hörend / also wenig macht der språchend ützid<sup>15</sup>."

Unzweifelhafter als nach Utingers Aufzeichnungen dürfte es nunmehr sein, daß der Bericht direkt auf Zwingli zurückgeht. Es fragt sich, wie die Formulierung "von Zwynglio uß Luthers mund uffgezeichnet und verantwort", die bei Utinger fehlt, zu verstehen ist. Jedenfalls denkt Bullinger doch an protokollarische Notizen, die während des Gespräches gemacht wurden 16. Auch läßt die in Rede und Gegenrede gehaltene Form kaum auf einen später niedergeschriebenen Bericht schließen 17, der in dem Falle eine nachträgliche Rekonstruktion wäre. Was die angeführte

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Utinger liest: ,,lieber doctor."

<sup>&</sup>lt;sup>14a</sup> Der Satz fehlt bei Schuler und Schultheß.

 $<sup>^{15}</sup>$  Utinger hat noch den Nachsatz: "Hec talia dicta sunt in collacione H. Z. cum M. Lutero."

Zwinglis Vorschlag für das Gespräch kein Protokollführer bestellt, ja darüber hinaus jedes private Mitschreiben der Zuhörer während der Verhandlungen untersagt. "Nullus enim praesto aderat Notarius, qui causam notis suis exciperet, nec cuiquam auditorum licebat omnia calamo adnotare, ut nihil ex eo colloquio a quoquam relatum sit, nisi quod custode memoria reservatum fuerit." Brenz, Schuler und Schultheß, 4, Seite 201. Trotz diesem Verbot ist in Marburg mitgeschrieben worden, wie die Berichte Hedios, Collins und des Anonymus deutlich zeigen. Daß auch Zwingli mitgeschrieben hat, beweisen seine Aufzeichnungen aus den Vorverhandlungen mit Melanchthon, die von W. Köhler, a.a.O. Seite 40ff., zum erstenmal vollständig ediert worden sind. Zwinglis Aufzeichnungen aus dem Melanchthon-Gespräch sind lateinisch und müssen direkt übertragen worden sein. Diskutiert wurde auf Luthers ausdrücklichen Wunsch in deutscher Sprache, so daß sich von diesem Umstand her der protokollarische Charakter unseres Berichtes durchaus nahelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> So Köhler, a.a.O., Seite 4. Daß Köhler die in unserem Bericht nicht eingehaltene Reihenfolge der Gedanken als Argument der Nachträglichkeit heranzieht, ist kein absoluter Gegenbeweis gegen den protokollhaften Charakter. Natürlich ist unser Bericht keine Einheit, sondern gibt sogar mindestens drei verschiedene Partien des Gespräches wieder, die zeitlich durchaus auseinanderliegen dürfen. Aber deswegen können die verschiedenen Stücke gleichwohl während der Diskussion geschrieben sein.

Bürgschaft Zwinglis betreffend die Glaubwürdigkeit dieser Notizen angeht, so erscheint eine mündliche Zusicherung Zwinglis an Bullinger ausgeschlossen. Vielmehr dürfen wir annehmen, daß Zwingli selbst in seinen Marburger Papieren eine entsprechende Bemerkung gemacht hat, die Bullinger vorlag. Daß dieser Hinweis bei Utinger fehlt, ist noch kein absoluter Beweis, daß Bullinger sie von sich aus eingetragen hat, denn auch Utinger bemerkt zu seiner Abschrift der sogenannten Notae Zuinglii im Froschauer-Druck der Marburger Artikel<sup>18</sup>, die seinem Bericht unmittelbar voraufgehen: "Hec Huldricus Zwinglius manu propria adnotavit<sup>19</sup>." Es ist kein Grund vorhanden zu der Annahme, daß Utinger nicht auch seinen unmittelbar folgenden Bericht unter diese Überschrift gestellt wissen möchte. Es dürfte also wohl nicht zuviel behauptet sein, wenn wir sagen, daß wir in unserem Bericht ein direktes Protokoll Zwinglis aus Marburg vor uns haben.

Wir dürfen unsere Behauptung stützen mit einem späteren Zeugnis Bullingers, dem auch bisher keine Beachtung geschenkt wurde. Im Jahre 1544 ließ Luther sich nochmal in seinem "Kurzen Bekenntnis vom heiligen Sakrament" wider Schwenkfeld und die Schweizer<sup>20</sup> zu Verleumdungen gegen Zwingli hinreißen, indem er u. a. auch auf das Marburger Gespräch rekurrierte. Nach Bekanntwerden des lutherischen Angriffs<sup>21</sup>

 $<sup>^{18}</sup>$  Die Notae Zuinglii sowie der Bericht aus der Hand Utingers befinden sich in dem Sammelband V 174 der Zentralbibliothek Zürich. Die Notae sind gedruckt bei Schuler und Schultheß 4, 183f.

Die Eintragungen der Notae Zuinglii, die sich in dem in der Zwingli-Ausstellung der Zentralbibliothek Zürich befindlichen Froschauerdruck der Marburger Artikel finden, sind eine sehr späte Abschrift von Utinger aus der Hand Johann Jacob Simmlers (1716–88). Es würde sich empfehlen, die beiden Exemplare auszutauschen, da Utingers Aufzeichnungen einen ungleich höheren Quellenwert besitzen.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. auch seine Eintragung auf dem Titelblatt: "Am iij. tag Septembris frytag uff der nacht für H. Z. hinweg etc. Am 19. tag Octobris Zuistag vm dz nachtmal kam er widerum heim von Margburg etc. vnd am 24. tag Octobris Sontag was diß büchle trukt vnd nams mit im uff die kantzel vnd erklert es, vnd leit das uff die meinung uß, wie dann in summa ghandlet was etc. vor der kilchen Zürich, die jm denn bsonders empfolen was. vnd das han ich ouch ghört vnd gsechen mit anderen vil frommen lüten etc. hec H. vtinger rescripsit et annotauit."

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> WA 54, Seite 141 ff. Eine historische Einleitung, die Aufschluß über Luthers Motive gibt, ist der Edition auf Seite 119 ff. vorangestellt. Dort ist auch das Zürcher Bekenntnis seinem Inhalt nach wiedergegeben, Seite 126 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Bullinger wurde durch Ambrosius Blarer darauf aufmerksam gemacht, gelangte aber am 25. Dezember 1544 in den Besitz eines eigenen Exemplars der Luther-Schrift.

verfaßte Bullinger namens der zürcherischen Kirche das "Warhaffte Bekanntnuß der dieneren der kilchen zu Zürych", etc., das im März 1545 bei Froschauer erschien. Bekanntlich hat Bullinger sich in dieser Apologie nicht darauf beschränkt, Zwingli zu verteidigen, sondern er hat außerdem mit Zitierung früherer Schriften Luther gegen ihn selbst und seinen Angriff aufgeboten. Über das Marburger Gespräch lesen wir in dem Zürcher Bekenntnis u. a. das folgende: "Über das alles sagt Luther wyter / Zwingli habe ein lang ungerympt gschwätz mit im gehept de locali inclusione / daß im brot nitt syn könne der lyb Christi / etc. Daruff sagend wir also / Luther hat in dem gespråch zu Martburg geredt / Christus lyb ist in dem Nachtmal / aber nit als an einem ort. Hieruff hat Zwingli geantwortet / So Christi lyb von üch / herr Doctor / erkennt wirt endsam syn (dann hievor Luther gesprochen hatt / Ich laß nach daß der lyb Christi endsam sye / so ferr endsam pro finito genommen wirt) und alles das endsam ist / an einem ort ist: und Christi lyb ist nit da / als an einem ort / so ist er nit da etc. Söliches habend wir funden in der verzeichnung deß gespråchs zů Martburg / von Zwinglio verlassen<sup>22</sup>."

Bullinger gibt also hier wiederum deutlich zu verstehen, daß ihm unser Bericht aus der Hand Zwinglis vorliegt. Man darf nicht vergessen, daß es sich hier nicht um eine private Mitteilung handelt, sondern daß Bullinger in seiner amtlichen Funktion als Antistes der zürcherischen Kirche die Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen Zwinglis öffentlich vertritt und damit zugleich die Authentizität der Aussagen Luthers Luther selbst gegenüber zu beweisen sich in der Lage fühlt <sup>23</sup>. Daß Bullinger 16 Jahre nach dem Gespräch noch mit solcher Sicherheit in Einzelfragen des Diskussionsganges gegenüber dem Hauptteilnehmer zu argumentieren wagte, versteht sich durch den Umstand, daß er Zwinglis nachgelassene Marburger Papiere sorgsam gehütet zu haben scheint. An einer anderen Stelle der gleichen Schrift heißt es: "Die selben <sup>24</sup> und andere (sc. Akten. Der Verf.) mer dises gespräch belangende / habend wir noch unverseert

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Warhaffte Bekanntnuß, Seite 8b. Über die verschiedenen Ausgaben des Zürcher Bekenntnisses unterrichtet WA 54, Seite 136f.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Wie F. Cohrs in der WA 54, Seite 125, nachweist, hat Luther das Zürcher Bekenntnis gelesen, jedoch auf eine Antwort verzichtet, Seite 133f.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Gemeint ist die Einladung Philipps von Hessen an Zwingli zum Religionsgespräch, CR X, Nr. 835a. Über die Motive der Einladungen, die auch ein Streitfall zwischen Luther und Bullinger wurden, unterrichtet ausführlich W. Köhler, Zwingli und Luther II, Gütersloh 1953, Kap. 1.

hinder uns ligen / die wir ouch / ob es die notturfft erhöuschen wurde / zeigen könnend <sup>25</sup>."

Die uns bekannten Gedankengänge des Marburger Religionsgespräches werden durch die hier mitgeteilten Aufzeichnungen sachlich nicht revidiert. Nur dürfte der bis jetzt sehr zweitrangig behandelte Utinger-Bericht den Anspruch auf größere Zuverlässigkeit, ja auf protokollarische Dignität erheben. Er wird darum auch für eine theologische Beurteilung des Marburger Religionsgespräches stärker in Betracht zu ziehen sein. Jedenfalls wird man wohl nicht mehr sagen dürfen, daß Luthers Zugeständnis der Endlichkeit des Leibes Christi sowie andrerseits die Verteidigung seiner Ubiquitätslehre mit der Scholastik eine "tendenziöse Färbung des Zwinglianers" Utinger sei<sup>26</sup>. – Aber die theologische Verwertung soll hier nicht unsere Aufgabe sein.

## Spott- und Trauermusik auf Zwingli am Kasseler Hof

Von MARKUS JENNY

Unter der Überschrift: De Iacobo Mycillo et Hermanno Buschio, duobus præstanti $\beta$ imis Germaniæ Poetis, enthält die "Iocoseria" betitelte Anekdotensammlung des Otto Melander¹ in ihrem letzten, stark ins Historische einschlagenden Teil folgende Geschichte:

"Erat Iacobus Mycillus², vir cæteroqui apprime doctus, iuxta ac excellens Poeta, et quod rei caput est, homo plane pius ac bonus, animo ab Huldricho Zwinglio, magno illo, si non maximo Theologo aliquanto alieniore, nulla alia vtique de causa, nisi quod a Martino Luthero in Cœnæ Dominicæ negotio non staret, sed stylo ipsum persequeretur. Itaque non paruam animo voluptatem percipere est visus, vbi fama atque auditione accepit, ipsum in prælio prope Capellus commisso, dum de more gentis suæ in acie consisteret, ac forte masculeque depugnaret, occubuisse mortemque oppetiisse. Quid quæris? Simulatque profecto rumor de oppresso tanto viro sparsus dissipatusque fuit, lætitiam apertissime tulit, neque vero teneri potuit, quin defuncti manibus sequenti disticho, nomine tamen presso suo, obstreperet:

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Wahrhaffte Bekanntnuß, Seite 6b.

 $<sup>^{26}</sup>$  W. Köhler, Zwingli und Luther II, Seite 107, Anm. 1 und 2. Vgl. auch Seite 110, Anm. 3.